

Die Referendarstation bei der Staatsanwaltschaft

Bearbeitet von
Dr. Martin Soyka

4., neu bearbeitete Auflage 2016. Buch. XIII, 129 S. Kartoniert

ISBN 978 3 8006 5155 9

Format (B x L): 21,0 x 29,7 cm

Gewicht: 436 g

[Recht > Strafrecht > Strafverfahrensrecht, Opferschutz](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Ergänzend zu erwähnen ist auch Abs. 3 der Vorschrift. Ist der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden, wird die Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt, wenn dies die **Verteidigung der Rechtsordnung** gebietet. Dies ist dann der Fall, wenn eine Aussetzung der Vollstreckung im Hinblick auf schwerwiegende Besonderheiten des Einzelfalls für das allgemeine Rechtsempfinden schlechthin unverständlich erscheinen müsste und das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts und den Schutz der Rechtsordnung vor kriminellen Angriffen erschüttern könnte.¹⁴⁴ Die Subsumtion unter den Begriff der Verteidigung der Rechtsordnung gestaltet sich meist schwierig. Regelmäßig können die Aspekte, die zur Bejahung dieses Merkmals führen könnten, im Rahmen der Prüfung der positiven Sozialprognose iSd Abs. 1 fruchtbar gemacht werden, sodass diesem Absatz kaum praktische Bedeutung beikommt.

Die Bewährungszeit beträgt gemäß § 56a I 2 StGB zwischen zwei und fünf Jahren. Oft stellt es sich so dar, dass nun der Angeklagte zwar zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, deren Vollstreckung aber zur Bewährung ausgesetzt werden kann, sodass es an sich zu keiner subjektiv fühlbaren Sanktion für den Angeklagten käme. Es kann aber auch sein, dass es der Angeklagte aller Voraussicht nach ohne Hilfe von außen nicht schaffen wird, straffrei zu leben. Hier helfen jeweils §§ 56b–56d StGB. Gemäß § 56b StGB kann das Gericht dem Verurteilten Auflagen erteilen, die der Genußtuung für das begangene Unrecht dienen, wobei natürlich nichts Unzumutbares verlangt werden darf. Als Auflagen kommen die Wiedergutmachung, die Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung, die Erbringung von gemeinnützigen Leistungen oder – häufigster Fall – die Zahlung eines Geldbetrages an die Staatskasse in Betracht. Geht es darum, dem Verurteilten zu helfen, kann ihn das Gericht gemäß § 56c StGB insbesondere anweisen, Meldeauflagen einzuhalten oder Anordnungen zu befolgen, die sich auf seine Lebensführung beziehen, den Kontakt mit bestimmten Personen zu vermeiden oder bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen. Falls er einwilligt, kann man ihn anweisen, eine Heilbehandlung, die mit körperlichen Eingriffen verbunden ist, oder eine Entziehungskur durchzuführen oder durchführen zu lassen oder sich in ein Heim zu begeben. Schließlich kann dem Verurteilten gemäß § 56d StGB auch ein Bewährungshelfer zur Seite gestellt werden.

d) Nebenanträge

Abschließend möchte ich zu etwaigen **Nebenanträgen** kommen, die Sie nicht vergessen sollten.

Häufig, namentlich bei Verkehrsstraftaten, ist über die Fahrerlaubnis zu entscheiden, §§ 69, 69a StGB.

Bitte beachten Sie: Eine Entziehung der Fahrerlaubnis und auch ein Fahrverbot gemäß § 44 StGB sind nur möglich, wenn der Angeklagte seine Pflichten als Kraftfahrzeugführer verletzt hat. Ist er dagegen betrunken *Fahrrad* gefahren, handelt es sich nicht um ein Kraftfahrzeug und man kann seinen Führerschein nicht entziehen und ihm auch kein Fahrverbot aufliegen. Die landläufig bestehende Vorstellung, man könne seinen Führerschein auch dann verlieren, wenn man betrunken Fahrrad fährt, ist also – in strafrechtlicher Hinsicht – falsch.

Die betreffende Entscheidung enthält drei Teile: Die *Entziehung* der Fahrerlaubnis, die *Einziehung* des Führerscheins und die Erteilung einer *Sperrfrist* für die Neuerteilung. Verwechseln Sie bitte nicht Entziehung und Einziehung. Die Einziehung betrifft den Führerschein als Gegenstand, nicht die materielle Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen. Der Antrag könnte daher wie folgt lauten:

Ich beantrage, dem Angeklagten die Fahrerlaubnis zu entziehen, den Führerschein einzuziehen und eine Sperrfrist von weiteren neun Monaten für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis anzuordnen.

¹⁴⁴ BGH 24, 40 (46).

Bitte vergessen Sie auch nicht, ggf. eine Einziehung von Gegenständen gemäß §§ 74 ff. StGB zu beantragen.

- 373 Ist der Angeklagte aus der Untersuchungshaft vorgeführt worden, dürfen Sie den Haftbefehl nicht vergessen. Da Sie als Referendare regelmäßig keinen Rechtsmittelverzicht erklären dürfen, ist über die Aufhebung des Haftbefehls oder dessen Aufrechterhaltung zu entscheiden.
- 374 Haben Sie dagegen die Erlaubnis zum Rechtsmittelverzicht erhalten, stellt sich folgendes praktisches Problem: Wird das Urteil noch im Hauptverhandlungstermin rechtskräftig und ist der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung verurteilt worden, kann der Untersuchungshaftbefehl nicht aufrechterhalten werden, weil dieser nur den Zweck hat, die Durchführung der Hauptverhandlung sicherzustellen. Er hat dagegen nicht die Funktion, die Vollstreckung zu gewährleisten. Soll der Verurteilte sofort in die Strafhaft überführt werden, benötigt die JVA ein sog. sofortiges Aufnahmeseuchen und eine Ablichtung des Tenors der Urteils. Das ist aber noch nicht geschrieben. In diesen Fällen ist zu empfehlen, von einem Rechtsmittelverzicht abzusehen, um die Rechtskraft des Urteils hinauszuzögern und so die ordnungsgemäße Überführung des – dann – Verurteilten in die Strafhaft gewährleisten zu können.

e) Das Plädoyer in der Praxis

- 375 Der Schlussvortrag des Vertreters der Staatsanwaltschaft ähnelt in seinem Inhalt dem wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen. Er hat aber auch Gemeinsamkeiten mit den Einstellungsbescheiden, denn dort wie hier ist nicht immer eine überoptimale Variante zu bevorzugen. Mit anderen Worten, es ist zwischen dem »Luxusplädoyer« und dem Normalvortrag zu unterscheiden.
- 376 Das Luxusplädoyer ist in tatsächlich oder rechtlich schwierigen Fällen sowie in Fällen von besonderer Bedeutung oder gar Presserelevanz angezeigt. Es würdigt das Ergebnis der Hauptverhandlung umfassend und unter allen Gesichtspunkten abschließend.

In besonders umfangreichen Verfahren kann es sogar angezeigt sein, den Schlussvortrag schriftlich vorzubereiten und dem Gericht eine Abschrift zur Verfügung zu stellen, weil der Schlussvortrag so viele Einzelheiten enthält, dass er auditiv nicht mehr aufzunehmen ist. Derartige Hauptverhandlungstermine werden aber regelmäßig nicht von Referendaren wahrgenommen.

Natürlich ist ein derartiger Vortrag nicht in allen Fällen angezeigt. Gerade in einfacheren Fällen erscheint es anfängerhaft – um nicht zu sagen: es langweilt –, wenn der Referendar sich lang und breit an einem mitgebrachten Schema entlanghangelt und die einzelnen Punkte stupide abhandelt. In diesem Fall sollte man lieber einen »Normalvortrag« halten, der sich auf die wesentlichen Punkte beschränkt.

Zur Illustration möchte ich nun zwei Beispielsvorträge darstellen.

aa) Beispiel für ein Luxusplädoyer

- 377 Herr Vorsitzender, hohes Gericht¹⁴⁵,
[Zusammenfassende rechtliche Feststellung]
Die Hauptverhandlung hat ergeben, dass sich der Angeklagte einer gefährlichen Körperverletzung schuldig gemacht hat.
[Festgestellter Sachverhalt]
Am 1.6.2014 spielte der Angeklagte auf dem Sportplatz des TSV Russee mit dem gesondert verfolgten Schulze und weiteren unbekannt gebliebenen Personen Fußball. Am Rande des Spielfeldes saßen der Geschädigte und eine weitere Person und tranken Alkohol. Im Zuge der alkoholbedingten Enthemmung fingen sie an, sich über die Fußballkünste des Angeklagten und der übrigen Spieler lustig zu machen. Darauf begaben sich der Angeklagte und der gesondert

¹⁴⁵ Gedachter Zeitpunkt der Hauptverhandlung ist der 1.7.2016.

verfolgte Schulze zu den beiden trinkenden Personen. Jeder der beiden ging auf jeweils eine Person zu und begann, zunächst mit Fäusten auf diese einzuschlagen. Als die beiden Opfer auf dem Boden lagen, begannen der Angeklagte und der Schulze, auf die Opfer einzutreten, wobei sie mit Fußballschuhen mit Stollen in Richtung des Körpers und der Brust traten. Trotz dieser massiven Gewaltanwendung gelang einem Opfer die Flucht, das andere, der hier anwesende Zeuge Mladic, blieb liegen und wurde weiter getreten, und zwar vom Angeklagten. Infolge dieser Gewalteinwirkung erlitt der Zeuge multiple Prellungen am ganzen Körper, ein stark geschwollenes Gesicht und mehrere Platzwunden. Er musste zwei Wochen das Bett hüten. Durch die Gewalteinwirkung wurde die Sehkraft auf einem Auge auf 40 % gemindert. Eine finanzielle Entschädigung oder gar Entschuldigung ist bis zum heutigen Tage nicht erfolgt.

[Einlassung des Angeklagten]

Der Angeklagte räumt ein, eine der Personen auf dem Spielfeld gewesen zu sein. Weitere Angaben hat er nicht gemacht.

Zu seinen persönlichen Verhältnissen hat er angegeben, als Wirtschaftler in einem Bordell zu arbeiten. Er erhalte hierfür monatlich netto ca. 1.500 EUR. Unterhaltspflichten bestünden nicht.

[Darstellung der Beweismittel]

Der Angeklagte ist überführt worden durch die Bekundungen des Zeugen Mladic sowie durch die der Zeugen Meier und POM Lehmann.

Der Zeuge Mladic hat angegeben, dass er an diesem Tage vom Arbeitsamt gekommen sei, wo er sich um Arbeit bemüht habe. Auf dem Rückweg habe er einen entfernten Bekannten getroffen. Zusammen habe man beschlossen, Alkohol zu trinken und aus diesem Grund aus dem nahe gelegenen Supermarkt Wodka und Fanta geholt. Sodann hätten sich beide an den Spielfeldrand gesetzt und angefangen zu trinken. Der Zeuge meint, nicht stark betrunken gewesen zu sein. Auch habe er sich nicht über das Fußballspiel lustig gemacht. Dann seien aus der Gruppe der Fußballspieler zwei Personen auf ihn zugekommen, die er heute nicht mehr wieder erkennen könne. Anschließend könne er sich an nichts mehr erinnern. Er sei im Krankenhaus wieder aufgewacht, wo man seine Verletzungen versorgt habe. Eine finanzielle Entschädigung oder Entschuldigung habe er nie erhalten. Der Zeuge hat eingehend die oben dargestellten Verletzungen beschrieben. Hinzu kommen die Bekundungen des Zeugen Müller. Dieser fuhr an Tag mit einem unbekannt gebliebenen Bekannten in unmittelbarer Nähe des Tatortes Skateboard. Der Zeuge hat bekundet, dass er gehört habe, wie sich die beiden trinkenden Personen über die Fußballer lustig gemacht hätten. Sodann seien zwei Personen aus der Gruppe zu den Betrunkenen gegangen und hätten auf sie eingeschlagen und gegen Kopf und Körper getreten. Eines der Opfer habe wegrennen können, eines sei liegen geblieben. Wegen des mittlerweile eingetretenen Zeitablaufes hat auch der Zeuge den Angeklagten nicht wieder erkennen können. Allerdings habe der Zeuge sofort mit seinem Handy die Polizei gerufen und gegenüber dem dann erschienenen Polizisten die beiden Täter identifiziert. Was der Zeuge im Übrigen noch wusste, war, dass der größere der beiden Täter auf das geflüchtete Opfer eingeschlagen, während der kleine Untersetzte den hier anwesenden Geschädigten verletzt habe.

Der Zeuge POM Lehmann hat die Bekundungen des Zeugen Müller gestützt. Er hat ausgesagt, dass der Zeuge Müller ihm gegenüber die beiden Täter identifiziert habe. Er habe den Angeklagten als den Untersetzten wieder erkannt, der auf den Zeugen Mladic eingeschlagen und getreten habe. Der andere Täter, der gesondert verfolgte Schulze, sei von seiner Physiognomie her groß und dünn. Beide Personen, der Angeklagte und der gesondert Verfolgte, seien ihm aus früheren Einsätzen bekannt gewesen. Sie seien nach seinen Bekundungen der Zuhälterszene zuzurechnen.

[Beweiswürdigung]

Die Bekundungen der Zeugen sind nachvollziehbar und in sich schlüssig.

Gründe, die gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen sprechen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die Aussagen waren auch glaubhaft. Zwar hat der Zeuge Mladic in Abrede gestellt, betrunken gewesen zu sein und die Fußballer provoziert zu haben, was im Widerspruch zu den Bekundungen des Zeugen Meier steht. Dies kann aber letztlich dahingestellt bleiben, da keine Zweifel an dem übrigen Wahrheitsgehalt der Aussage bestehen. Insbesondere ist keine Belastungstendenz beim Zeugen Mladic erkennbar. Dies ergibt sich daraus, dass der Zeuge den Angeklagten hier im Gerichtssaal nicht wieder erkannt hat. Auch die Schilderungen der Verletzungen sind gut nachvollziehbar, plastisch und wirken nicht übertrieben.

Gleiches gilt für den Zeugen Müller. Dieser hat als Außenstehender keinen Anreiz, Partei für den Angeklagten oder den Zeugen Mladic zu ergreifen. Auch er hat den Angeklagten heute nicht wieder erkannt, was mit dem mittlerweile eingetretenen Zeitablauf zu erklären sein wird. Er wusste aber noch, dass der untersetzte Täter den Zeugen Mladic verletzt hat, eine Beschreibung, die auf den Angeklagten damals wie heute passt.

Auch die Aussage des Zeugen POM Lehmann ist glaubhaft. Dass er sich an die Identifizierung des Angeklagten durch den Zeugen Müller erinnert, ist damit zu erklären, dass er diesen aus anderen Einsätzen aus dem Rotlichtmilieu bereits kannte. Hieraus ergibt sich auch keine Vor-eingenommenheit gegenüber dem Angeklagten, da der Zeuge trotz seiner Kenntnisse über den Angeklagten eine professionelle Distanz zeigte.

Die Tat ist damit nachgewiesen worden, und zwar die Körperverletzungshandlung durch den Zeugen Müller, der dadurch eingetretene Erfolg durch den Zeugen Mladic und die Täterschaft durch den Zeugen POM Lehmann.

[Rechtliche Erwägungen]

In materiell-rechtlicher Hinsicht stellt sich die Tat des Angeklagten als gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung im Sinne der §§ 224 I Nr. 4, 25 II StGB dar. Durch die üble und unangemessene Behandlung ist der Zeuge sowohl körperlich verletzt als auch an der Gesundheit geschädigt worden. Die Tat ist auch aufgrund eines wenn auch nonverbal gemeinschaftlich von beiden Tätern gefassten Tatplanes begangen worden. Dabei kommt es nicht darauf an, dass jeder der beiden Täter nur auf einen Geschädigten körperlich einwirkte. Notwendig für ein mittäterschaftliches Zusammenwirken ist ein gemeinsames Handeln aufgrund eines gemeinsamen Planes, wobei nicht jeder Täter jeden Teilaspekt des Taterfolges mit verursachen muss. Schon unter diesem Gesichtspunkt ist die gefährliche Körperverletzung gemäß Abs. 1 Nr. 4 zu bejahen, zumal der Angeklagte den Geschädigten zusammen mit dem gesondert verfolgten Schulze Gefahr erhöhend gegenübergetreten ist. Durch das Treten mit den Fußballschuhen mit Stollen gegen den Kopf hat der Angeklagte darüber hinaus auch ein anderes gefährliches Werkzeug iSd Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. verwendet und gleichzeitig eine potentiell lebensgefährliche Handlung begangen, Abs. 1 Nr. 5. Dabei ist hierfür eine abstrakte Gefahr für das Leben ausreichend. Dieser Gefährungsgrad ist hier überschritten worden.

[Strafzumessung]

Nun zu der Frage, wie der Angeklagte zu bestrafen ist. Der Strafraumen der gefährlichen Körperverletzung reicht von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein minder schwerer Fall, der zu einer Strafraumenverschiebung führen könnte, ist hier nicht gegeben. Ein solcher ist nur dann denkbar, wenn sich die Tat als deutlich weniger gravierend als der Durchschnitt vergleichbarer Taten darstellt. Dies ist hier gerade nicht der Fall.

Zugunsten des Angeklagten ist zu berücksichtigen, dass die Tat bereits erhebliche Zeit zurückliegt und dies den Strafanspruch des Staates mindert. Dass der Angeklagte selbst nichts zur Wahrheitsfindung beigetragen hat, ist sein gutes Recht und für die Strafzumessung irrelevant. Da weder eine Schmerzensgeldzahlung noch eine Entschuldigung erfolgt ist, kann dies ebenfalls nicht zu seinen Gunsten berücksichtigt werden. Auch dass er gemeinsam mit einem weiteren Täter gehandelt hat, ist für die konkrete Strafzumessung irrelevant, da dieses Merkmal bereits im Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung enthalten ist. Ebenfalls nicht zu seinen Gunsten wirkt, dass er von dem Opfer provoziert worden sein mag. Zwar können Provokationen durch Opfer strafmindernd wirken; hier handelte es sich aber um stark Betrunkene und damit fast wehrlose Personen. Dass Betrunkene infolge alkoholbedingter Enthemmung zum Frotzeln neigen, ist allgemeines Lebensrisiko und muss ertragen werden.

Zu seinen Lasten ist ins Feld zu führen, dass der Angeklagte durch seine Tat erhebliche gesundheitliche Schäden beim Verletzten hervorgerufen hat, die noch bis heute fortwirken. Er hat auf einen an Boden liegenden, wehrlosen Menschen eingetreten und ist damit über das Maß der bei Körperverletzungsdelikten üblichen Gewalteinwirkung hinausgegangen. Auch war der Angeklagte zum Zeitpunkt der Tat bereits einmal wegen Körperverletzung zu einer nicht unerheblichen Geldstrafe verurteilt worden.

Unter Zusammenschau dieser Gesichtspunkte kann sich die Strafe insbesondere im Hinblick auf den mittlerweile eingetretenen Zeitablauf von vier Jahren nur im unteren, wenn auch nicht im ganz unteren Bereich des Strafraumens bewegen. Ich halte daher eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten für tat- und schuldangemessen.

Der Angeklagte ist nach dieser Tat nochmals wegen Körperverletzung verurteilt worden. Die Geldstrafe von 120 Tagessätzen aus diesem Urteil vom 1.2.2016 ist noch nicht vollstreckt worden, sodass die Strafe hier mit einzubeziehen und eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden ist, die bei 12 Monaten liegen sollte.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe kann zur Bewährung ausgesetzt werden gemäß § 56 I StGB. Der Angeklagte ist bislang nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. Auch wenn er jetzt zum dritten Mal wegen eines Körperverletzungsdelikts verurteilt wird, erscheint die Strafaussetzung geboten, insbesondere um dem Angeklagten letztmalig die Möglichkeit einzuräumen, nun ein strafloses Leben zu führen. Dass dies gelingen könnte, ist deshalb zu erwarten, weil der Angeklagte glaubhaft angegeben hat, seinen jetzigen Beruf aufzugeben, in eine andere Stadt ziehen und im Betrieb seines Bruders als Kfz-Mechaniker arbeiten zu wollen. Im Lichte dessen erscheint es als vertretbar, einstweilen auf die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zu verzichten. Da dies bereits der dritte Fall einer Körperverletzung ist, ist die Dauer der Bewährungszeit nicht zu knapp zu bemessen.

Gleichwohl ist dem Beschuldigten die Bewährungsauflage zu machen, einen Geldbetrag in Höhe von 1.000 EUR in monatlichen Raten von je 100 EUR an den Geschädigten zu zahlen, um ein Mindestmaß an Wiedergutmachung zu erzielen.

Die beschlagnahmten Fußballschuhe sind als Tatmittel gemäß § 74 StGB einzuziehen.

Ich beantrage daher, den Angeklagten wegen Körperverletzung und gefährlicher Körperverletzung unter Einbeziehung der Strafe aus dem Urteil vom 1.2.2016 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Monaten zu verurteilen, deren Vollstreckung für die Dauer von 3 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wird. Die Fußballschuhe sind als Tatmittel einzuziehen. Dem Angeklagten ist aufzuerlegen, einen Betrag von 1.000 EUR in monatlichen Raten zu je 100 EUR an den Geschädigten Mladic zu bezahlen.

Vielen Dank.

Wie Sie dem Schlussvortrag entnehmen können, enthielt der zu entscheidende Fall – der übrigens einem Originalfall nachgebildet ist – einige rechtliche und tatsächliche Probleme, die es erforderlich machten, einen Luxusvortrag zu halten. Dass ein Referendar einen solchen Vortrag aus dem Stegreif ohne ein Minimum an Vorbereitungszeit halten kann, ist illusorisch. Falls es also tatsächlich einmal nötig sein sollte, einen längeren Vortrag zu halten, der sich mit verschiedenen Problemen beschäftigt, sollten Sie nicht zögern, den Vorsitzenden um eine Unterbrechung zu bitten. Das ist nichts Ehrenrühriges. Auch Staatsanwälte machen das. 378

bb) Der Standardvortrag

In der Regel wird es aber nicht nötig sein, so weit auszuholen. In normalen Fällen des Tagesgeschäfts können Sie davon ausgehen, dass allen Anwesenden im Saal klar ist, um welche Tat es geht und was die Zeugen gesagt haben. Der Schwerpunkt der Erörterungen liegt auf der Strafzumessung, denn das ist es, was Gericht und Angeklagten wirklich interessiert. Handeln Sie daher Nebensächliches kurz ab, wenn Sie es nicht ohnehin ausblenden. 379

Nehmen wir also den Fall an, dass dem Angeklagten vorgeworfen wird, er sei am 1.1.2016 ohne Fahrerlaubnis mit einem PKW von einer Silvesterfeier nach Hause gefahren. Der Angeklagte bestreitet und gibt an, seine Frau sei gefahren. Diese hat die Aussage verweigert. Der Zeuge Meier hat den Angeklagten einsteigen und wegfahren sehen. Ein normaler Vortrag könnte dann etwa so aussehen: 380

Herr Vorsitzender,

die Beweisaufnahme hat die Schuld des Angeklagten ergeben.

Ihm wird vorgeworfen, in der Silvesternacht ohne Fahrerlaubnis ein Auto im Straßenverkehr gefahren zu haben. Der Angeklagte bestreitet die Tat, ist aber überführt worden durch die Bekundungen des Zeugen Meier. Anhaltspunkte, die gegen den Wahrheitsgehalt dieser Aussage sprechen könnten, sind nicht ersichtlich. Dem Angeklagten war auch klar, dass er keine Fahrerlaubnis hatte, sodass von einem vorsätzlichen Verstoß gegen § 21 StVG auszugehen ist.

Die eigentliche Frage ist, wie der Angeklagte zu bestrafen ist. Der Strafrahmen von § 21 I StVG sieht Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vor. In Anbetracht der Tatsache, dass

sich der Angeklagte bislang straffrei geführt hat, erscheint hier eine Ahndung in Form einer Geldstrafe als angemessen.

Zugunsten des Angeklagten kann lediglich angeführt werden, dass die zurückgelegte Fahrstrecke mit 1,5 km vergleichsweise kurz war und es zu keinen Gefahrensituationen gekommen ist.

Es ist auch kein atypischer Fall des § 69 StGB anzunehmen; ein Regelfall liegt erst recht nicht vor, sodass von einer isolierten Sperre für die Erteilung des Führerscheins Abstand genommen werden kann.

Ich beantrage daher, den Angeklagten wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 50 EUR zu verurteilen, wobei die Strafe in sechs gleichen Raten bezahlt werden kann.

Vielen Dank

Auch Beweiswürdigungen erfordern nicht zwangsläufig einen großen Vortrag:

Frau Vorsitzende,

dem Angeklagten wird zur Last gelegt, in einer Diskothek in der Kieler Innenstadt den Zeugen Müller mit der Faust ins Gesicht geschlagen zu haben.

Der Angeklagte gibt an, der Zeuge Müller habe sich ohne Anlass auf ihn gestürzt, sodass er sich habe verteidigen müssen. Der Schlag sei zum einen nicht so heftig gewesen wie die Anklage behauptet, zum anderen habe er in Notwehr gehandelt.

Der vom Gericht gehörte Zeuge Schmidt hat diese Einlassung gestützt. Dessen Aussage war jedoch wenig glaubhaft. Dabei ist nicht nur zu berücksichtigen, dass der Zeuge zu derselben Clique wie der Angeklagte gehörte, auch war die Schilderung des Ablaufs der Auseinandersetzung auffallend deckungsgleich mit den Angaben des Angeklagten. Die Zeugenaussage wirkte abgesprochen. Dies ist auch deshalb anzunehmen, weil der Zeuge alle Einzelheiten des Kampfes schildern konnte, ansonsten aber keine genauen Erinnerungen hinsichtlich des restlichen Abends hatte. Über die Einleitung eines Verfahrens gegen ihn wegen falscher uneidlicher Aussage wird zu befinden sein.

Dagegen haben die Zeugen Riemann, Jaeschke und Brandt übereinstimmend mit dem Geschädigten bekundet, dass es der Angeklagte war, der den Zeugen nur deshalb mit der Faust ins Gesicht schlug, weil dieser ihn auf eine Weise angeschaut hatte, die dem Angeklagten nicht passte. Gründe, warum an den Angaben dieser Zeugen zu zweifeln sein sollte, haben sich nicht gezeigt. Die Tat ist damit nachgewiesen.

Die Körperverletzung eröffnet einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Zugunsten des Angeklagten ist dessen alkoholische Enthemmung anzuführen. Ferner hat der Schlag keine schweren oder bleibenden Folgen gehabt. Gegen den Angeklagten spricht indes der nichtige Anlass, aus dem er den Geschädigten schlug, und dass er vor zwei Jahren schon einmal wegen eines Gewaltdeliktes vor Gericht stand. Die Ahndung mit einer Geldstrafe erscheint ausreichend, aber auch geboten und sollte sich im unteren, aber nicht untersten Bereich bewegen. Nach Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände erscheint eine Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 25 EUR tat- und schuldangemessen.

Ich beantrage, den Angeklagten dementsprechend zu verurteilen.

Vielen Dank.

Zu guter Letzt noch ein Beispiel dafür, dass auch rechtliche Ausführungen nicht unbedingt zu einem Luxusplädoyer führen müssen:

Herr Vorsitzender,

der Angeklagten wird vorgeworfen, nach einem nächtlichen Unfall nicht ausreichende Zeit an der Unfallstelle gewartet zu haben, um die notwendigen Feststellungen zu ermöglichen. Stattdessen hat sie sich damit begnügt, einen Zettel mit ihrer Anschrift hinter dem Scheibenwischer zu hinterlassen.

Die Angeklagte räumt die Tat dem Grunde nach ein, macht aber geltend, dass sie gemeint habe, wenn man einen Zettel wie hier hinterlasse, würde sich die Wartezeit auf zwei bis drei Minuten verkürzen. Sie ist der Auffassung, sich ausreichend um die Feststellungen bemüht zu haben. Dies ist rechtlich unzutreffend.

Einen Unfallverursacher trifft gemäß § 142 I Nr. 2 StGB die Pflicht, eine angemessene Zeit zu warten. Wie lang diese Zeitspanne ist, wird im Gesetz nicht definiert und ist anhand des Einzelfalles zu entscheiden. Der Unfall fand zwar nachts statt, was für eine kürzere Wartepflicht spricht, allerdings war der Schaden mit fast 1.100 EUR erheblich. Die gewarteten zwei bis drei Minuten sind daher nicht ausreichend. Auch der hinterlassene Zettel verkürzt die Wartezeit nicht. Der Tatbestand ist damit objektiv erfüllt.

Die Angeklagte gibt an, dass sie davon ausgegangen sei, ihren Pflichten genügt zu haben. Selbst wenn dem so gewesen sein sollte, führt dies nicht dazu, dass sie freizusprechen wäre. Sie war sich am Unfallabend bewusst, dass sie hätte warten müssen. Vielmehr erlag sie bezogen auf den Tatbestand einem Subsumtionsirrtum zu eigenen Gunsten, der rechtlich irrelevant ist und an der Strafbarkeit nichts ändert. Die Angeklagte verengte zu Unrecht den ihr an sich bekannten Tatbestand, als sie dachte, ihrer Wartepflicht genügt zu haben. Insofern kannte sie die Umstände des gesetzlichen Tatbestandes und hatte Vorsatz. Für die Annahme eines Tatbestandsirrtums gemäß § 16 StGB ist damit kein Raum. Auch ein die Schuld ausschließender Verbotsirrtum gemäß § 17 StGB scheidet aus. Zwar mag der Angeklagten das Unrechtsbewusstsein gefehlt haben, weil sie dachte, wegen des Zettels wäre die Wartezeit entsprechend verkürzt und das Verlassen des Unfallortes damit erlaubt. Dies war jedoch für sie vermeidbar. Hätte die Angeklagte eingehend über die Sachlage nachgedacht, hätte ihr klar werden müssen, dass es nicht sicher war, dass der Unfallgegner den lose am Fahrzeug befindlichen Zettel auch erhalten würde. Auch enthielt dieser nur den Namen der Angeklagten und ihre Anschrift und befriedigte damit das weiter reichende Feststellungsinteresse des Unfallgegners nicht vollständig. Auch dies war für die Angeklagte erkennbar. Schließlich hätte ein Anruf bei der Polizei mittels des mitgeführten Mobiltelefons Klarheit geschaffen. Der Vorwurf der Verkehrsunfallflucht ist damit zu Recht erhoben worden.

§ 142 I StGB eröffnet einen Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahre oder Geldstrafe. Letzteres ist hier ausreichend. Gegen die Angeklagte spricht der vergleichsweise hohe Schaden, für die Angeklagte dagegen, dass sie sich zumindest ansatzweise bemüht hat, die Feststellungen durch einen Zettel zu treffen, dass sie geständig – wenn auch nicht einsichtig – war und dass sie nicht vorbelastet ist.

Berücksichtigt man alle für und gegen die Angeklagte sprechenden Umstände ist daher eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 50 EUR tat- und schuldangemessen. Da der Schaden nicht die Wertgrenze des § 69 II Nr. 3 StGB, die bei ca. 1.300 EUR liegt, überschreitet, kann ihr die Fahrerlaubnis belassen werden. Auch ein Fahrverbot iSd § 44 StGB erscheint nicht als geboten. Vielen Dank.



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG